

Standards Coach DGfC

Stand: 12.01.2026



1. Grundverständnis

Coaching im Verständnis der DGfC ist ein wissenschaftlich fundiertes, praxisorientiertes und ethisch verantwortetes Konzept für personen- und organisationsbezogene Beratung vornehmlich in Bezug auf die Arbeitswelt. Es ist eine wirksame Beratungsform in Situationen hoher Komplexität, unklarer Rahmenbedingungen und dynamischer Veränderungen und zielt darauf, die Handlungsmöglichkeiten der Klient:innen zu erweitern.

Coaching als eine professionelle, flexible und nachhaltige Form der Beratung ist kreativ und systemisch orientiert und bezieht die persönliche Situation der Coachees (Einzelperson, Team, Gruppe) mit ein. Coaching hilft, Qualität zu sichern und zu verbessern, Probleme zu bearbeiten und Ziele zu erreichen.

Die Zertifizierung „Coach DGfC“ entspricht den Standards des Roundtable der Coachingverbände (RTC).

2. Zugangsvoraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzungen gelten:

- abgeschlossenes Studium oder abgeschlossene Berufsausbildung
- mindestens 3-jährige Berufserfahrung in den Feldern Beratung, Leitung und/oder Bildung; der Umfang dieser Tätigkeit muss mindestens dem einer Viertelstelle entsprechen; langjährige Erfahrung mit geringerem Stellenanteil im gleichen Gesamtumfang kann anerkannt werden
- soziale Kompetenz und die Bereitschaft zur Selbstreflexion
- Mindestalter: 28 Jahre
- Erfahrungen als Coachee sind wünschenswert

Die Genehmigung von Ausnahmen erfolgt über den Zertifizierungsausschuss.

3. Umfang, Dauer und Abschluss

3.1 Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst mindestens:

- 200 USt à 45 Minuten im Kurssystem im Zeitraum von mindestens 18 Monaten, in der Regel in Blöcken von mindestens 2 Tagen
- Kollegiale Coachinggruppen zur Kompetenzerfaltung im Umfang von insgesamt 48 USt an mindestens 6 Tagen außerhalb der Weiterbildungsblöcke
- 15 Einheiten selbst erteiltes Coaching à 90 Minuten

Kommentiert [A1]: Weiterbildner:innen und/oder Träger der Veranstaltung überprüfen und dokumentieren das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen; die DGfC-Geschäftsstelle hält hierfür ein Formular mit den Mindestbestandteilen bereit, das den eigenen Erfordernissen entsprechend erweitert werden kann. Die Dokumente sind unter Wahrung der Datenschutzbestimmung 6 Jahre aufzubewahren und der DGfC zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Teilnahmevoraussetzungen müssen in allen Ausschreibungen (Flyer, Programm, Homepage ...) veröffentlicht werden. In Kurzankündigungen reicht ein Hinweis wie „Bitte beachten Sie die Teilnahmevoraussetzungen“ oder „Für diese Veranstaltung gelten besondere Teilnahmevoraussetzungen“.

Teilnehmende dürfen weder in einem engen beruflichen Verhältnis oder Abhängigkeitsverhältnis oder in einer engen familiären oder persönlichen Bindung zu den dem jeweiligen Weiterbildenden noch zu ihrem/ihrer Lehrcoach stehen.

Kommentiert [A2]: Der Nachweis ist mit der Anmeldung zu erbringen.

Kommentiert [A3]: Auch hierüber ist in geeigneter Form ein Nachweis zu erbringen, z.B. durch Zeugnisse, Bescheinigungen, Aufstellungen.

Kommentiert [A4]: Der Zertifizierungsausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen hinsichtlich der unter a) bis e) genannten Voraussetzungen nach eingehender Prüfung genehmigen.

Kommentiert [A5]: Die Mindestteilnahmezahl für Weiterbildungen beträgt im Normalfall 8, die Höchstteilnahmezahl 16 Personen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch den Zertifizierungsausschuss.

Kommentiert [A6]: Tolerierte Fehlzeiten hierzu und zum Folgenden sind unter 3.2 angegeben.

Ein Weiterbildungstag darf bis zu 10 Unterrichtsstunden umfassen - für einen vollen Weiterbildungstag mit 8 oder mehr Unterrichtsstunden sind 90 Minuten Pausen anzusetzen.

Online-Elemente für Weiterbildungselemente sind im Antrag auf Akkreditierung auszuweisen. Der Online-Anteil darf bis zu 20% (40 Unterrichtsstunden) betragen.

Kommentiert [A7]: Der Nachweis erfolgt über Protokolle mit Angabe von Datum, Teilnehmenden, Themenüberschriften (Mindestbestandteile, eine Erweiterung Weiterbildende ist möglich).

Nach Absprache mit der/dem Weiterbildungsleitenden kann die Kollegiale Praxis in einem Umfang von bis zu 30% online durchgeführt werden. Dabei ist auf geeignete Rahmenbedingungen zu achten.

Kommentiert [A8]: Angerechnet werden kann Coaching im Einzel-, Team- oder Gruppensetting, darunter mindestens ein mehrteiliger Prozess aus Erstgespräch, mehrteiligem Coachingprozess und Abschlussitzung. Der Nachweis erfolgt über Eigendokumentation unter Angabe von Datumsangaben, Themenüberschriften, Prozessreflexion, Selbstreflexion zu jedem Coachingprozess.

Nach Absprache zwischen der/dem Weiterbildungsteilnehmenden und der/dem Lehrcoach kann Coachingpraxis bis zu einem Umfang von 20% (3 Sitzungen je 90 Minuten) online durchgeführt werden. Dabei ist auf geeignete Rahmenbedingungen entsprechend den "Erweiterten Anforderungen für Online-Coaching DGfC" zu achten.

Standards Coach DGfC

Stand: 12.01.2026



Deutsche
Gesellschaft
für Coaching e.V.

- d) 10 Einheiten externes Einzelcoach à 90 Minuten durch von der DGfC anerkannten Lehr-, Master- bzw. Seniorcoaches; zwischen Lehrcoach, Weiterbildner:in und Teilnehmender/m der Weiterbildung ist ein Dreiecksvertrag abzuschließen
- e) 100 USt Einzelarbeit für Praxisaufgaben, Lektüre sowie die Erstellung der Abschlusspräsentation und der Abschlussarbeit

Kommentiert [A9]: Das Lehrcoaching ist als die Weiterbildung und die Coachingpraxis begleitender Prozess aus 10 zeitlich getrennten Einheiten anzulegen, um Raum für Erfahrungen zwischen den Sitzungen zu ermöglichen. Allenfalls in begründeten Ausnahmefällen können zwei Einheiten à 90 Minuten zusammengelegt werden. Die Zahl der Lehrcoachingsitzungen darf 8 nicht unterschreiten, die im Abstand von in der Regel 2 bis 6 Wochen aufeinander folgen.

Durch die DGfC anerkannte Lehrcoaches sind über die Internetseite der DGfC (Coachsuche) zu ermitteln. Darauf haben Weiterbildner:innen im Rahmen ihrer Veranstaltungen hinzuweisen.

Sollten in einer Region keine geeigneten Lehrcoaches ansprechbar sein, so kann der oder die Weiterbildner:in IM EINZELFALL und nach Prüfung eine:n andere:n Coach als Lehrcoach zulassen. Mindestkriterien für die Prüfung sind: Teilen des Coachingverständnisses und der Ethikrichtlinie sowie des Lehrcoachingverständnisses der DGfC, langjährige und umfassende Coaching Erfahrungen in unterschiedlichen Settings, Zustimmung zum Kurskonzept, Anerkennung des Ombudsrats. Lehrcoach arbeiten wollen, legen wir nahe, sich als Seniorcoach DGfC anerkennen zu lassen.

Für das Lehrcoaching ist ein Dreiecksvertrag abzuschließen; dafür liegt ein DGfC-Formular vor, das die Mindestbestandteile nennt. Coaches, die über den Einzelfall hinaus als

Lehrcoaching im Verständnis der DGfC ist face-to-face-Coaching. Nach Absprache zwischen dem:der Weiterbildungsteilnehmenden und dem:der Lehrcoach kann Lehrcoaching im Umfang von bis zu 20% (2 Sitzungen je 90 Minuten) online durchgeführt werden. Dabei ist auf geeignete Rahmenbedingungen entsprechend den "Erweiterten Anforderungen für Online-Coaching DGfC" zu achten.

Im Falle eines Wechsels im Lehrcoaching sind die Regelungen der obligatorischen Coachingvereinbarungen zu beachten. Bei dem oder der Lehrcoach, die die Abschlussbescheinigung ausstellt, müssen mindestens 5 Lehrcoachingsitzungen absolviert worden sein. Ausnahmen regelt der Zertifizierungsausschuss.

Standards Coach DGfC

Stand: 12.01.2026



- f) Abschlussarbeit: Schriftliches Konzept mit der Darstellung des Selbstverständnisses als Coach
- g) Kolloquium: Präsentation und Fachaustausch zu einem Coachingschwerpunkt mit Kompetenzfeedback durch Kursleitung und Teilnehmende

Eigene Coachingpraxis, Lehrcoaching sowie Kollegiale Gruppensitzungen begleiten die Weiterbildung zeitlich.

3.2 Fehlzeiten

Als Fehlzeiten werden toleriert:

- a) Kurstage: maximal 10%
- a) Kollegiale Gruppe: maximal 10%
- b) selbst erteiltes Coaching: keine
- c) Lehrcoaching: keine

4. Curriculum

Die Weiterbildung dient der Entwicklung von Handlungskompetenz im Coaching. Die unten genannten Kompetenzen orientieren sich am DQR-Rahmen, der personale Kompetenz und Fachkompetenz in 8 verschiedenen Niveaustufen beschreibt.

4.1 Personale Kompetenz

4.1.1 Sozialkompetenz

4.1.1.1 Selbstkompetenz

- a) Präsenz und Selbstkontakt
- b) Selbstkenntnis und Selbstreflexion
- c) Rollenflexibilität
- d) Ambiguitätstoleranz
- e) Reflexionsfähigkeit

4.1.1.2 Interaktionskompetenz

- a) Kommunikationsfähigkeit
- b) Empathie- und Abgrenzungsvermögen
- c) Fähigkeit zu Perspektivwechsel
- d) Team- und Führungsfähigkeit
- e) Lernkompetenz

4.1.2 Profilentwicklung

- a) Entwicklung eines eigenen Coaching-Konzepts
- b) Klare Haltung als Coach
- c) Eigenständigkeit in der Gestaltung von Prozessen und Settings
- d) Verantwortungsübernahme für den Prozess
- e) Verantwortungszuordnung für Lösung, Umsetzung und Zielerreichung zum Coachee

Kommentiert [A10]: Das schriftliche Konzept reflektiert die entsprechend dem Curriculum vermittelten Inhalte der Selbst- und Interaktionskompetenz, der eigenen Profilentwicklung sowie der Theorie- und Interventionskompetenz. Im Vordergrund stehen die Vorstellung des eigenen Coachingkonzepts sowie die Reflexion der persönlichen Entwicklung und Haltung in Bezug auf Coaching. Die Arbeit versteht sich als Verdichtung des eigenen Lern- und Entwicklungsprozesses, nicht im Sinne einer „wissenschaftlichen Literaturarbeit“.

Anerkannt werden können Abschlussarbeiten mit einem Umfang von mindestens 10 und maximal 20 Seiten (25.000-50.000 Zeichen inklusive Leerzeichen).

Kommentiert [A11]: In den Abschlusspräsentationen werden – mittels verschiedener Arbeitsformen, Techniken und Methoden – Aspekte aus der jeweiligen Abschlussarbeit thematisiert und/oder Sequenzen aus eigenen Coachingprozessen demonstriert und/oder neue oder individuell adaptierte und weiterentwickelte Methoden oder Materialien vorgestellt.

Neben Einzelpräsentationen sind auch Gruppenpräsentationen möglich. Bei Gruppenpräsentationen muss der individuelle Ansatz jedes Mitglieds erkennbar werden.

Kommentiert [A12]: Anfang und Ende der Weiterbildung setzen zeitlich den Rahmen auch für die begleitende Coachingpraxis, das Lehrcoaching sowie die Kollegialen Gruppensitzungen. Die Dokumente über Coachingpraxis und Lehrcoaching sowie die Protokolle zu den Kollegialen Gruppensitzungen sind vor Abschluss der Weiterbildung vorzulegen. Die genaue Frist dafür regeln die jeweiligen Weiterbildner:innen. In Ausnahmefällen mit gewichtiger Begründung können Weiterbildner:innen zulassen, dass Abschlussarbeit, Coachingpraxis, Lehrcoaching oder Kollegiale Gruppenarbeit nach dem Ende der Weiterbildung abgeschlossen werden, höchstens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Weiterbildung.

Kommentiert [A13]: Entsprechend den Richtlinien der DGfB darf der Mindestumfang an Selbstreflexion einen Anteil von 25 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten.

4.2. Fachkompetenz

4.2.1 Wissen: Theoriekompetenz

- a) Sozial- und humanwissenschaftliche Grundkenntnisse
- b) Kenntnis unterschiedlicher Beratungsansätze, ihrer Anwendung und Grenzen im Coaching
- c) Bereitschaft und Fähigkeit zum Diskurs
- d) Sensibilität für die eigenen theoretischen Prägungen

4.2.2 Fertigkeiten: Interventionskompetenz

- a) Bewusstsein über die Person des „Coaches“ als Grund- und Hauptintervention
- b) Befähigung zur prozessualen Diagnostik
- c) Fähigkeit zu Prozessplanung, -gestaltung und -auswertung
- d) Kenntnisse unterschiedlicher Instrumente und Methoden und das Wissen um ihre mögliche Wirkung

5. Voraussetzung für Kursleitung und Träger

5.1 Kursleitung

- a) Qualifizierung und persönliche Mitgliedschaft einer **kontinuierlichen** Kursleitung als Master- bzw. Seniorcoach DGfC
- b) **Nachweis der Weiterbildungskompetenz der Kursleitung**
- c) **Coachingpraxis mindestens einer kontinuierlichen Kursleitung im Umfang von mindestens 300 Einheiten à 90 Minuten in den zurückliegenden 5 Jahren**
- d) **Mitarbeit mindestens einer kontinuierlichen Kursleitung im Netzwerk der Kursleitungen der DGfC**

5.2 Träger

- a) Benennung einer **Kontaktperson**
- b) Gewährleistung von Antragsverfahren und Dokumentation
- c) Die institutionelle Mitgliedschaft des Trägers ist erwünscht, zumindest ist eine Anerkennung der **Ethikrichtlinie** der DGfC erforderlich

Kommentiert [A14]: Die Standards sehen vor, dass mindestens eine Person mit DGfC-Seniorcoach- und/oder Mastercoach-Qualifizierung die Weiterbildung KONTINUIERLICH begleitet, d.h. als Kursleitung bei allen Kursblöcken dauerhaft anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon ist nicht vorgesehen und im Zweifelsfall mit dem Zertifizierungsausschuss abzustimmen.

Kommentiert [A15]: Hierzu sind geeignete Dokumente vorzulegen, z.B. der Nachweis über ein Pädagogikstudium und entsprechende Praxis, der Nachweis über Weiterbildungserfahrungen über Zeugnisse, Arbeitgebernachweise etc.

Bei Verstoß 1) gegen die Ethikrichtlinie, 2) gegen die Regelungen der Standards bzw. der mit dem Antrag eingegangenen Verpflichtungen bei vorgängigen Weiterbildungen oder 3) bei plausiblen Belegen für eine nicht hinreichende Qualität bisher durchgeführter Weiterbildungen kann der/dem Weiterbildner:in durch den Zertifizierungsausschuss die Genehmigung eines Zertifizierungsantrags verweigert oder nur unter Auflagen erteilt werden, in schweren Fällen ist der Entzug der Akkreditierung möglich. Ein Einspruch gegen Verweigerung, Auflagen und Entzug ist beim Vorstand möglich.

Kommentiert [A16]: Geeignete Nachweisformen sind z.B. eine differenzierte Bescheinigung durch den/die Arbeitgeber:in oder eine tabellarische Aufstellung mit Datumsangaben, Dauer, Gegenstand & Setting zu jedem Prozess.

Kommentiert [A17]: Von Weiterbildner:innen wird die Mitarbeit in der DGfC erwartet, im Netzwerk der Kursleitungen, in den Regionalgruppen etc. Nachweise sind bei der Folgeakkreditierung (nach 4 Jahren) vorzulegen (siehe 6.1).

Kommentiert [A18]: Hierbei kann es sich um eine Person aus der Trägerinstitution handeln, es ist jedoch auch eine Delegation möglich (z.B. Weiterbildner:in).

Kommentiert [A19]: Die Ethikrichtlinie ist auf der Internetseite der DGfC www.coaching-dgfc.de veröffentlicht. Die Anerkennung der Ethikrichtlinie schließt die Anerkennung des Ombudsrats ein.

6. Antragsverfahren

6.1 Kursleitung

- Erstakkreditierung mit Vorlage der Qualifikation als Master- bzw. Seniorcoach DGfC, Nachweis der Qualifikation als Weiterbildner:in, Entfaltung des Curriculums und Vorlage der Indikatoren bzw. eines Evaluationskonzepts entsprechend der Durchführungsverordnung; die Laufzeit der Erstakkreditierung beträgt 4 Jahre
- Nach 4 Jahren ist eine Folgeakkreditierung erforderlich, die zum einen den Evaluationsnachweis für durchgeführte Veranstaltungen umfasst; zudem ist ein Nachweis über eigene Fortbildungen (Coaching, Supervision/Intervention/Weiterbildungen) sowie ggf. eine Aufstellung über grundlegende Änderungen in Bezug auf das Curriculum und die personelle Zusammensetzung vorzulegen; die Laufzeit der Folgeakkreditierung beträgt 4 Jahre
- Für die Erst- und Folgeakkreditierung liegen Formblätter vor
- Die Anträge müssen mindestens 4 Monate vor Beginn der ersten Veranstaltung bei der DGfC eingehen
- Es fallen Gebühren entsprechend der Gebührenordnung an

6.2 Träger

- Für jeden Kurs ist ein Antrag des Weiterbildungsträgers vorzulegen, der die Angabe von Veranstaltungsort(en), Zeiten, Hinweise zur Dokumentation, die Vorlage der Ausschreibung etc. enthält
- Für den Antrag liegt ein Formblatt vor
- Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der DGfC eingehen
- Es fallen Gebühren entsprechend der Gebührenordnung an

6.3 Kombierter Antrag

- Ein kombinierter Antrag ist möglich; auch in diesem Fall gilt die Regelung mit Erst- und Folgeakkreditierung mit einer Laufzeit von jeweils 4 Jahren
- Für jeden Kurs ist ein Antrag unter Angabe von Veranstaltungsort(en), Zeiten, Hinweisen zur Dokumentation, die Vorlage der Ausschreibung etc. einzureichen
- Für die Erst- und Folgeakkreditierung sowie die Anträge zu Weiterbildungen liegen Formblätter vor
- Die Akkreditierungsanträge müssen mindestens 4 Monate vor Beginn der ersten Veranstaltung bei der DGfC eingehen, die Anträge für weitere Weiterbildungen mindestens 3 Monate vor Beginn
- Es fallen Gebühren entsprechend der Gebührenordnung an

Kommentiert [A20]: Unter **INDIKATOREN** versteht die DGfC eine Beschreibung, woran die Kursleitung erkennt, dass die Lernziele erreicht wurden. Für alle in den Standards beschriebenen Kompetenzbereiche sind Indikatoren zu benennen. Hier einige Beispiele zum Kompetenzbereich Selbstkompetenz:

„Die Teilnehmenden sind in der Lage, die Selbsterfahrungsanteile der Weiterbildung produktiv für die eigene Entwicklung zu nutzen. Sie nehmen aktiv an Feedback- und Rückmeldungsrounds teil, sind fähig, eigene Verhaltens- und Deutungsmuster zu erkennen und kritische oder unterstützende Rückmeldungen aus der Lerngruppe in die eigene Coachingpraxis umzusetzen.“

„Aktive Teilnahme in Feedback- und Sharingrunden. Benennen von Mustern des Erlebens und Handelns in Beziehungs-räumen. Beobachtbare Umsetzung von Rückmeldungen in eigenes Coachinghandeln.“

„Unter anderem in der Kontaktrunde zu Beginn jedes Seminartags werden Rückschlüsse auf die Selbstkenntnis und Selbstreflexion der Teilnehmenden als Fundament beraterischen Handelns möglich: Sind die Teilnehmenden in der Lage, auf sich zu schauen und vor dem Hintergrund ihrer Herkunft sowie ihrer persönlichen wie beruflichen Entwicklung ihre neue Rolle als Coach zu reflektieren? Sind sie in der Lage, eigene „Prägungen“, „erworbene Muster“ etc. zu identifizieren? Vermögen sie zu formulieren, in welcher Hinsicht diese zur Rolle als Coach „passen“ oder „in Konflikt stehen“ und auf dieser Basis Entwicklungspotentiale aus-zumachen? Und sind sie bereit, ihr Selbstbild immer wieder zu hinterfragen?“

Statt eines Indikatoren- kann ein **EVALUATIONSKONZEPT** vorgelegt werden. In diesem ist darzulegen, wie die Weiterbildner:innen ihre Veranstaltungen evaluieren und daraus – in Orientierung am Curriculum – Rückschlüsse für die weitere Gestaltung des Bildungsprozesses und für Weiterentwicklungen des Konzepts ziehen.

Kommentiert [A21]: DGfC-Coaches verpflichten sich zur Weiterbildung und -qualifizierung – für Weiterbildner:innen gilt dies in besonderem Maße. Dies ist bei der Folgeakkreditierung in geeigneter Form nachzuweisen.

Kommentiert [A22]: Dieser Antrag ist FÜR JEDEN KURS NEU vorzulegen.

Eine Verschiebung der Weiterbildung um bis zu 12 Monate ist möglich. Diese ist der DGfC-Geschäftsstelle vor dem ursprünglich vorgesehenen Kursbeginn mitzuteilen.

Standards Coach DGfC

Stand: 12.01.2026



6.4 Zweistufiger Aufbau

Die Weiterbildung kann als Grund- und **Aufbaustufe** durchgeführt werden. Dies ist im Antrag auf Akkreditierung entsprechend auszuweisen; dabei sind die Teilnahmevoraussetzungen für die Aufbaustufe differenziert zu benennen.

Kommentiert [A23]: In diesem Fall ist der Antrag auf Akkreditierung des Weiterbildungskonzepts bis 4 Monate vor Beginn des ersten Kurses der Grundstufe vorzulegen. Der Antrag auf Zertifizierung der Weiterbildung ist dann jeweils bis 3 Monate vor Beginn des ersten Blocks der Aufbaustufe einzureichen.

Die Aufbaustufe muss einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten umfassen.